Auszug aus dem Protokoll des Stadtrats von Zürich

vom 12. Juli 2017

611.
Energiebeauftragter, 2000-Watt-Ziel-konforme Energieverbunde, Ergänzung der kommunalen Energieplanung mit Gebietskonzessionen und Gebietsaufträgen, Anpassung der Gebührenordnung zum Sondergebrauchsreglement, Genehmigung Musterkonzession

IDG-Status: öffentlich

1. Ausgangslage

In der Stadt Zürich bestehen verschiedene Energieverbunde. Sie werden von privaten Bauträgerschaften, vom Elektrizitätswerk der Stadt Zürich (ewz) oder von anderen Energiedienstleistungsunternehmen betrieben. Diese Energieverbunde leisten einen wichtigen Beitrag an die von der Stadt Zürich angestrebte Transformation der Energieversorgung entsprechend der Ziele der 2000-Watt-Gesellschaft – vorausgesetzt, dass weitgehend Abwärme oder erneuerbare Energien eingesetzt werden, sowie die Nutzung öffentlichen Grunds für das Leitungsnetz und andere technische Anlagen und die konzessionspflichtige Inanspruchnahme von Energiequellen wie Grundwasser oder Seewasser im öffentlichen Interesse und koordiniert mit der Energieplanung erfolgen. Um die Ziele der 2000-Watt-Gesellschaft zu erreichen, ist der Bau weiterer solcher Energieverbunde wie auch der Ausbau der bestehenden Energieverbunde erwünscht bzw. erforderlich.

Vor diesem Hintergrund soll der Bau von neuen und der Ausbau bestehender Energieverbunde mit attraktiveren Rahmenbedingungen unterstützt und im Gegenzug von der Einhaltung bestimmter energiepolitischer Vorgaben und einer räumlichen Koordination mit der kommunalen Energieplanung abhängig gemacht werden. Dies gilt insbesondere für Energieverbunde, die den öffentlichen Raum in wesentlicher Weise in Anspruch nehmen.

Im Stadtratsbeschluss vom 21. Dezember 2016 zur kommunalen Energieplanung (STRB Nr. 1077/2016) findet sich dementsprechend folgende Massnahme: *«Für Energieverbunde kann die Stadt Zürich Gebietszuteilungen vornehmen und gestützt auf das Sondergebrauchsreglement der Stadt Zürich (SGR; AS 722.150) Gebietskonzessionen erteilen. Diese beinhalten energiepolitische Vorgaben (z. B. Energieträger-Mix). Der Perimeter wird in Abstimmung mit der kommunalen Energieplanung festgelegt.»*

Künftig sollen für neue sowie für den Ausbau bestehender Energieverbunde dieselben energiepolitischen Vorgaben gelten, unabhängig davon, ob es sich bei der Betreiberschaft um das ewz oder um eine andere Akteurin oder einen anderen Akteur handelt. Eine Gleichstellung dieser Energieverbunde soll auch hinsichtlich der Konzessionsgebühren zur Benutzung des öffentlichen Grunds in der Stadt Zürich erfolgen. Überdies sollen sämtliche Betreiberschaften von Energieverbunden in Bezug auf das Verfahren, welches zur Festsetzung eines Energieverbundperimeters in der Energieplankarte führt, gleich behandelt werden.

Im Falle von ewz-Energieverbunden sollen diese Regeln mit gebietsbezogenen Versorgungsaufträgen («Energieverbunde mit Gebietsaufträgen») im Rahmen der kommunalen Energieplanung festgelegt werden. Im Falle von Energieverbunden von anderen Betreiberschaften sollen gebietsbezogene Konzessionen («Energieverbunde mit Gebietskonzessionen») – gestützt auf das SGR – zur Anwendung kommen. Diese formell unterschiedliche Behandlung des ewz und anderen Betreiberschaften von Energieverbunden ist deshalb erforderlich, weil die Stadt Zürich dem ewz als städtische Dienstabteilung keine Konzessionen erteilen kann

und damit dieser Hebel für energiepolitische Auflagen entfällt. Bei den anderen Betreiberschaften hingegen sind Vorgaben im Rahmen der lediglich behördenverbindlichen Energieplanung nicht möglich, weil diese Betreiberschaften nicht Teil der städtischen Verwaltung sind.

Mit Verfügung der Baudirektion des Kantons Zürich vom 10. April 2017 wurde die mit STRB Nr. 1077/2016 verabschiedete überarbeitete kommunale Energieplanung der Stadt Zürich genehmigt. Um die Koordination leitungsgebundener Energieträger weiter zu verbessern, empfiehlt der Kanton, dass auch Energieverbunde, die nicht der öffentlichen Fernwärmeversorgung zuzuzählen sind, aber ebenfalls standortgebundene Abwärme bzw. Umweltwärme nutzen, energieplanerisch abzusichern seien, namentlich durch planerische Festlegungen im Sinne von Prioritätsgebieten.

2. Energieverbunde mit Gebietsauftrag

2.1 Gebietsauftrag

Die grösseren der in der Stadt Zürich bestehenden Energieverbunde des ewz sind in der vom Stadtrat am 21. Dezember 2016 beschlossenen Energieplankarte (STRB Nr. 1077/2016) räumlich bezeichnet. Diese Karteneinträge haben – gestützt auf eine entsprechende Anweisung im Kantonalen Richtplan – jedoch rein orientierenden Charakter. Ein (behörden)verbindlicher Auftrag an die Betreiberschaft oder eine verbindliche räumliche Wirkung (beispielsweise eine Priorisierung gegenüber anderen leitungsgebundenen Energieträgern, wie sie für die Fernwärmegebiete gilt) ist mit diesen Karteneinträgen nicht verbunden.

Um sicherzustellen, dass die räumliche Erweiterung der bestehenden Energieverbunde und die Realisierung neuer Energieverbunde des ewz im Einklang mit der kommunalen und kantonalen Energieplanung erfolgen sowie der Betrieb den Zielen der 2000-Watt-Gesellschaft entspricht, sollen zukünftige und teilweise auch bestehende ewz-Energieverbunde in der Energieplankarte einer neuen Gebietskategorie mit der Bezeichnung «Energieverbunde mit Gebietsauftrag» zugeordnet und als solche festgesetzt werden. Für diese Energieverbunde erhält das ewz verbindliche, auf die kommunale Energieplanung abgestimmte energiepolitische Vorgaben. Im Gegenzug wird diesen Energieverbunden innerhalb der festgesetzten Perimeter analog zur öffentlichen Fernwärmeversorgung gegenüber anderen leitungsgebundenen Energieträgern Priorität eingeräumt. Dies bedeutet, dass innerhalb des ausgeschiedenen Perimeters weitere Konzessionen zur Nutzung des öffentlichen Grunds oder von Grundwasser und Seewasser an andere Akteurinnen und Akteure nur erteilt werden, sofern dies nicht in Widerspruch zu den übergeordneten Zielen und Massnahmen des Kantonalen Richtplans (insbesondere Kap. 5.4.3) und des Regionalen Richtplans (insbesondere Kap. 5.4.1.2 und 5.4.3.2; GR Nr. 2014/336) steht. Namentlich sollen mutmasslich unwirtschaftliche Doppelversorgungen von Quartieren mit zwei sich konkurrenzierenden leitungsgebundenen Energieträgern längerfristig vermieden werden. Im festgesetzten Perimeter erfolgen grundsätzlich keine neuen Gasanschlüsse. Ausgenommen sind Objekte, deren Anschluss ans Gasnetz die Wirtschaftlichkeit des Energieverbunds nicht gefährdet. Die Netzplanung sowie der Bau- und Ausbau von Energieverbunden erfolgen damit koordiniert mit der für die Gasversorgung zuständigen Energie 360° AG.

Der Perimeter des Versorgungsgebiets eines Energieverbunds wird vom ewz und von der «Arbeitsgruppe Energieversorgungsplanung» (vgl. Kap. 6.1 des vom Stadtrat am 21. Dezember 2016 zur Kenntnis genommenen «Planungsberichts Energieversorgung; STRB Nr. 1077/2016) unter Leitung des Energiebeauftragten gemeinsam bestimmt und mit dem Realisierungskredit dem Stadtrat vorgelegt.

Ein Gebietsauftrag soll entsprechend den in Kapitel 3.3.5 des «Planungsberichts Energieversorgung» aufgeführten Erläuterungen (vgl. STRB Nr. 1077/2016) folgende energiepolitischen Vorgaben enthalten:

– Keine Konkurrenzierung der öffentlichen Fernwärmeversorgungen (ERZ-Fernwärmeversorgung aus Heizkraftwerken und ewz-Fernwärmeversorgung aus dem Klärwerk Werdhölzli);
– Mindestanteil von Abwärme oder erneuerbaren Energien am Energieträgermix von 70 Prozent (Zielwert 80 Prozent);
– 100 Prozent erneuerbarer Strom für den Betrieb von Wärmepumpen;
– Hoher Deckungsgrad an der Gebietsversorgung im Endausbau (Zielwert wird situativ festgelegt);
– Anschlussangebot an sämtliche Eigentümerschaften innerhalb des Perimeters, die ein Anschlussinteresse zeigen (in begründeten Ausnahmefällen kann auf eine Offertstellung verzichtet werden);
– Transparentes, der Öffentlichkeit zugängliches Preisblatt mit effizienzfördernder Preisgestaltung (keine degressiven Preise bei Arbeits- und Leistungspreisen sowie Anpassungsmöglichkeiten bei sinkendem Leistungsbedarf von Kundinnen und Kunden infolge nachgewiesener Sanierungen);
– Vermittlung einer Energieberatung mit Fokus auf Effizienzmassnahmen;
– Jährliches Monitoring und Reporting.

Diese Vorgaben für Energieverbunde auf dem Gebiet der Stadt Zürich gehen deutlich über die im gemeinderätlichen Leistungsauftrag an das Elektrizitätswerk für das Erbringen von Energiedienstleistungen (LS 732.100) festgelegten Anforderungen hinaus. Sie sollen mit dem Instrument von Gebietskonzessionen identisch auch für Energieverbunde anderer Betreiberschaften, die auf dem Gebiet der Stadt Zürich Energieverbunde realisieren, zur Anwendung kommen (vgl. nachfolgend Ziff. 3.2.3.).

Im Zuge der rollenden Umsetzung der Energieplanung können die für Energieverbunde mit Gebietsauftrag geltenden energiepolitischen Vorgaben angepasst werden.

2.2 Erste Tranche von zwei Energieverbunden des ewz mit Gebietsauftrag

Abklärungen des ewz haben ergeben, dass zwei bestehende Energieverbunde mit einem Energieabsatz von über 5 GWh/a des ewz ein grösseres Ausbaupotenzial für den Anschluss weiterer Liegenschaften ausserhalb der Gebietsbezeichnung in der Energieplankarte aufweisen. Für diese Energieverbunde wurden durch die «Arbeitsgruppe Energieversorgungsplanung» unter Leitung des Energiebeauftragten gemeinsam mit dem ewz als «Nachtrag» zur vom Stadtrat beschlossenen kommunalen Energieplanung zusätzliche Versorgungsperimeter festgelegt, innerhalb derer die Erweiterung stattfinden soll. Die entsprechenden Verbunde sind in der Beilage 1 aufgelistet und in der Beilage 2 (Karte) räumlich bezeichnet. Diese Beilagen werden dem vom Stadtrat am 21. Dezember 2016 zur Kenntnis genommenen «Planungsbericht Energieversorgung» (vgl. STRB Nr. 1077/2016) angehängt und als neue Kategorie «Energieverbunde mit Gebietsauftrag» in der Energieplankarte festgesetzt. Bestehende Verträge mit Kundinnen und Kunden werden bis zum Ablauf der Laufzeit respektiert.

Für bestehende kleinere Energieverbunde des ewz ohne Ausbaupotenzial, die in der Energieplankarte nicht räumlich bezeichnet sind, sowie Energieverbunde des ewz, die keine Kapazität mehr haben für einen weiteren Ausbau bzw. für den Anschluss weiterer Kundinnen oder Kunden, ändert sich nichts. Sie erhalten keine zusätzlichen energiepolitischen Vorgaben in Ergänzung zum Leistungsauftrag des Gemeinderats; auf der anderen Seite werden sie grundsätzlich nicht weiter ausgebaut und gegenüber anderen leitungsgebundenen Energieversorgungen auch nicht priorisiert.

2.3 Zukünftige Festsetzung neuer Energieverbunde des ewz mit Gebietsauftrag

Bei Projekten für neue Energieverbunde des ewz in der Stadt Zürich wird der Gebietsperimeter schon in einer frühen Projektphase durch die «Arbeitsgruppe Energieversorgungsplanung» und dem ewz gemeinsam definiert. Mit dem Beschluss zur Finanzierung des Energieverbunds aus den Rahmenkrediten für ewz-Energiedienstleistungen oder mittels einzelner Objektkredite setzt der Stadtrat dann jeweils auch den Gebietsperimeter und damit verbunden die genannten energiepolitischen Vorgaben formell fest. Weil solche Gebietsfestsetzungen Teil der rollenden Energieplanung darstellen, erfolgt im Anschluss zusammen mit der Anpassung der Energieplankarte eine Information der kantonalen Baudirektion. Ebenso erfolgt jeweils eine Ergänzung der oben genannten Liste der Energieverbunde mit Gebietsauftrag im Anhang des «Planungsberichts Energieversorgung». Diese Aufgaben werden dem Energiebeauftragten übertragen.

3. Energieverbunde mit Gebietskonzession

3.1 Konzessionsgebühr

Wie bereits einleitend erwähnt, bestehen in der Stadt Zürich – nebst den vom ewz betriebenen Energieverbunden – auch verschiedene von privaten Bauträgerschaften oder von anderen Energiedienstleistungsunternehmen realisierte Energieverbunde. Energieverbunde erfordern immer ein Verteilnetz. Dabei wird zum Verlegen der Leitungen in den meisten Fällen öffentlicher Grund beansprucht. Nach § 231 Abs. 1 des Planungs- und Baugesetzes (PBG, LS 700.1) bedarf es für die Inanspruchnahme öffentlichen Grunds zu privaten Zwecken je nach den Umständen einer Bewilligung oder Konzession. In der Stadt Zürich ist die Nutzung von öffentlichem Grund in dem vom Stadtrat erlassenen Sondergebrauchsreglement (SGR, AS 722.150) geregelt. § 231 Abs. 4 PBG ermächtigt die Gemeinden, für die Beanspruchung öffentlichen Grunds eine Gebührenordnung zu erlassen. Die Grundsätze für die Berechnung der Entschädigung sind in § 231 Abs. 3 PBG verankert: Für die Festsetzung von Konzessionsgebühren sind demnach das Ausmass (d. h. die beanspruchte Fläche), die Dauer der Beanspruchung, der wirtschaftliche Nutzen für die Konzessionärinnen bzw. die Konzessionäre sowie allfällige Nachteile für das Gemeinwesen in billiger Weise zu berücksichtigen. Das kantonale Recht stellt damit (in Wahrung der Gemeindeautonomie) lediglich allgemeine Grundsätze bei der Gebührenerhebung durch die Gemeinden auf. Diese haben bei der konkreten Gebührenfestsetzung einen weiten Gestaltungsspielraum. In der Stadt Zürich regelt die Gebührenordnung zum Sondergebrauchsreglement (GOSGR, AS 722.151) die Berechnung der Gebühr für die bauliche Inanspruchnahme öffentlichen städtischen Grunds zu privaten Zwecken. Sie enthält nebst den für die Berechnung massgebenden Bestimmungen auch einen Gebührentarif für bestimmte Arten von Beanspruchungen (Art. 1 GOSGR).

Vor diesem Hintergrund wird aktuell von Betreiberinnen und Betreibern von Energieverbunden eine einmalige Konzessionsgebühr für die Nutzung des öffentlichen Grunds verlangt. Das ewz als Dienstabteilung der Stadt Zürich benötigt demgegenüber keine Konzession für die Inanspruchnahme des öffentlichen Grunds und ist damit auch von der Konzessionsgebühr ausgenommen.

3.2 Ausnahme von der Gebührenpflicht

3.2.1 Rechtsgrundlage

Gemäss Art. 14 SGR kann auf die Erhebung einer Gebühr für die Benutzung des öffentlichen Grunds ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn an der Inanspruchnahme ein besonderes öffentliches Interesse besteht.

3.2.2 Besonderes öffentliches Interesse

Es liegt im weiten Ermessen der Stadt Zürich, das besondere öffentliche Interesse zu definieren. Auch im Falle der Energieverbunde obliegt es dem Stadtrat, eine Beurteilung des öffentlichen Interesses vorzunehmen, wie er dies schon in anderen energetischen Fragen gemacht hat:

– Der Stadtrat hat im Rahmen der Aktualisierung des SGR und der GOSGR beispielsweise beschlossen, für die Inanspruchnahme des öffentlichen Grunds durch Fassadenisolationen an Gebäuden, die vor 1990 erbaut wurden, keine Gebühren mehr zu erheben (STRB Nr. 1387/2012). Begründet wurde dieser Gebührenverzicht wie folgt: *«Fassadenisolationen und Fassadenverkleidungen unter Beanspruchung des öffentlichen Grunds werden heute überwiegend in Zentren und zentrumsnahen Gebieten zur energetischen Sanierung von älteren Gebäuden angebracht. An der möglichst raschen energetischen Sanierung von schlecht isolierten, älteren Gebäuden besteht unbestreitbar ein grosses öffentliches Interesse.»* Der Gebührenverzicht für die Inanspruchnahme des öffentlichen Grunds durch Fassadenisolationen wurde mit STRB Nr. 115/2016 auf Gebäude erweitert, die vor 2010 erbaut wurden.

– Analog hat der Stadtrat zur Umsetzung der Zielsetzungen für die Energiepolitik der Stadt Zürich mit STRB Nr. 267/2002 beschlossen, dass für die Nutzung von Dächern stadteigener Liegenschaften für Photovoltaik-Anlagen von Dritten kein Entgelt erhoben wird.

Das besondere öffentliche Interesse an Energieverbunden, die die Umsetzung der Ziele der 2000-Watt-Gesellschaft unterstützen, wird mit folgender Bestimmung in der Gemeindeordnung manifest:

«Art. 2ter der Gemeindeordnung (GO; AS 101.100)

¹ Die Gemeinde setzt sich aktiv für den Schutz und die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen und für einen schonenden Umgang mit den natürlichen Ressourcen ein. Sie verpflichtet sich zur Umsetzung einer nachhaltigen Entwicklung.

² Sie setzt sich im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die Erreichung der Ziele der 2000-Watt-Gesellschaft ein, insbesondere für

a) eine Reduktion des Energieverbrauchs auf 2000 Watt Dauerleistung pro Einwohnerin oder Einwohner;

b) eine Reduktion des CO_2-Ausstosses auf eine Tonne pro Einwohnerin oder Einwohner und Jahr;

c) die Förderung der Energieeffizienz und der erneuerbaren Energiequellen.

³ Sie verzichtet auf neue Beteiligungen und Bezugsrechte an Kernenergieanlagen.»

Energieverbunde leisten insbesondere einen Beitrag an die Umsetzung von Art. 2ter Abs. 2 lit. b und c der Gemeindeordnung. Sie erhalten denn auch in vielen Fällen

Förderbeiträge (Kategorie Wärmepumpen), welche bis anhin aus dem Stromsparfonds geleistet wurden und sich seit dem 1. Januar 2017 auf die Verordnung über gemeinwirtschaftliche Leistungen des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz) im Rahmen der 2000-Watt-Ziele (VGL ewz, AS 732.360) stützen. Es wäre widersprüchlich, solche Projekte einerseits mit kommunalen Mitteln finanziell zu unterstützen und anderseits – über das Prinzip der Deckung bei der Konzessionierung für die Stadt entstehenden Kosten hinaus – Konzessionsgebühren zu erheben.

3.2.3 Berücksichtigung energiepolitischer Auflagen

Der Verzicht auf die Erhebung einer Gebühr für die Benutzung des öffentlichen Grunds durch Energieverbunde soll jedoch an die Berücksichtigung energiepolitischer Bedingungen durch die Konzessionsnehmenden geknüpft werden, wie diese auch für ewz-Energieverbunde mit Gebietsauftrag gelten sollen (vgl. vorstehend Ziff. 2.1 Abs. 4). Diese Bedingungen stellen nicht nur die Kongruenz mit den in Art. 2ter Abs. 2 lit. b und c der Gemeindeordnung aufgeführten Ziele der Reduktion des CO_2-Ausstosses und der Förderung erneuerbarer Energien sicher, sie dienen darüber hinaus auch der räumlichen Koordination mit den Anliegen der kommunalen Energieplanung.

Die räumliche Koordination ist auch mit Blick auf § 231 Abs. 2 PBG von Belang. Diese Bestimmung sieht eine Gebührenbefreiung für die Inanspruchnahme öffentlichen Grunds vor, wenn die fraglichen Vorrichtungen *«nach planungsrechtlichen Festlegungen und Bestimmungen vorgeschrieben oder erlaubt sind»*. Mit planungsrechtlichen Festlegungen sind offenkundig solche im Sinne des PBG gemeint. Der Versorgungsplan als Bestandteil des Kantonalen Richtplans (§ 20 Abs. 1 lit. c PBG) enthält die Anlagen und Flächen von kantonaler Bedeutung für die Versorgung mit Energie und Rohstoffen jeder Art (§ 25 Abs. 1 lit. b PBG; vgl. auch Kap. 5.4.1 des Kantonalen Richtplans). Gemäss Kap. 5.4.1 des Kantonalen Richtplans sind in kommunalen oder regionalen Energieplanungen Versorgungsgebiete für Umweltwärme aus Gewässern auszuscheiden und die entsprechenden Energiequellen auszuschöpfen. Mit der Festsetzung von Koordinationsgebieten für die Energienutzung aus Gewässern in der kommunalen Energieplanung und im Regionalen Richtplan ist davon auszugehen, dass entsprechende Energieverbunde bereits aufgrund von § 231 Abs. 2 PBG von der Gebührenpflicht befreit werden könnten.

3.2.4 Anpassung der Gebührenordnung zum Sondergebrauchsreglement (GOSGR)

Die Befreiung von der Konzessionsgebühr für die Inanspruchnahme des öffentlichen Grunds für Leitungen und Anlagen durch 2000-Watt-Ziel-konforme Energieverbunde erfordert eine Anpassung der GOSGR. Es wird vorgeschlagen, Art. 16 lit. D GOSGR dazu um einen Abs. 4 mit folgendem Wortlaut zu ergänzen:

«Für Leitungen und Rohre sowie weitere Anlagen von 2000-Watt-Ziel konformen Energieverbunden mit einem in der Energieplankarte festgesetzten Perimeter wird – gestützt auf Art. 14 SGR – keine Gebühr erhoben.»

3.2.5 Finanzielle Auswirkungen

Aktuell wird geschätzt, dass rund 40 Energieverbunde bzw. Energieanlagen öffentlichen Grund auf Stadtgebiet beanspruchen. Rund die Hälfte wird durch das ewz betrieben, das als städtische Dienstabteilung schon heute keine Gebühr entrichten muss, im Gegenzug aber auch als einzige Betreiberschaft von Energieverbunden entsprechend dem gemeinderätlichen Leistungsauftrag bereits gewisse energiepolitische Auflagen zu erfüllen hat. Die andere Hälfte

wird durch Baugenossenschaften, Private und andere Energiedienstleisterinnen und Energiedienstleister betrieben, die – für energetisch analoge Energieversorgungslösungen wie das ewz – eine Nutzungsgebühr für den öffentlichen Grund bezahlen mussten. Für diese Energieverbunde ergeben sich mit vorliegendem Beschluss (sofern kein Ausbau erfolgt) keine Änderungen.

Eine Auswertung des Tiefbauamts der Stadt Zürich (TAZ) für den Zeitraum 2010–April 2016 hat ergeben, dass aus der Konzessionserteilung an Baugenossenschaften, Private und andere Energiedienstleisterinnen und Energiedienstleister insgesamt Fr. 282 040.– bzw. jährlich im Durchschnitt etwa Fr. 45 000.– an einmaligen Konzessionsgebühren eingegangen sind. Die jährlichen Einnahmen sind dabei grossen Schwankungen unterworfen.

Diese Zahlen enthalten nur die Konzessionsgebühren (Abgabe für die Nutzung des öffentlichen Grunds). Die Verwaltungs- und Schreibgebühren, welche unabhängig von der Höhe der Konzessionsgebühr etwa Fr. 500.– bis Fr. 1000.– pro Konzession betragen, sind darin nicht enthalten und werden auch bei einem Erlass der Konzessionsgebühr weiterhin erhoben.

3.3 Musterkonzession

Unter Mitwirkung des TAZ, des Umwelt- und Gesundheitsschutzes (UGZ), dem ewz, der Energie 360° AG, dem Departement der Industriellen Betriebe sowie dem Energiebeauftragten wurde eine Musterkonzession samt Anhängen (Beilage 3) betreffend Sondergebrauch von öffentlichem Grund für den Bau und den Betrieb von Leitungen und Anlagen durch 2000-Watt-Ziel-konforme Energieverbunde erarbeitet, die vorliegend genehmigt werden soll. Die Musterkonzession bezweckt attraktive Rahmenbedingungen für alle ziel- bzw. energieplanungskonformen Energieverbunde, u. a. indem – wie dargelegt – auf die Erhebung einer Konzessionsgebühr verzichtet (Ziff. 9 der Musterkonzession) und dem Energieverbund mit Festsetzung in der Energieplankarte gegenüber anderen leitungsgebundenen Energieträgern Priorität eingeräumt wird (Ziff. 5.3 der Musterkonzession). Im Gegenzug wird die Einhaltung der energiepolitischen Auflagen (Ziff. 2.1 Abs. 4 dieser Erwägungen und Ziff. 3.8 sowie Anhang F der Musterkonzession) und die räumliche Koordination mit der Energieplanung als «Energieverbund mit Gebietskonzession» (Ziff. 3.10 und 5.3 der Musterkonzession) sowie das Recht von Grundeigentümerinnen und -eigentümern auf eine Anschlussofferte innerhalb des Konzessionsgebiets (Ziff. 3.11 der Musterkonzession) durch entsprechende Nebenbestimmungen (vgl. Art. 12 SGR) sichergestellt. Die formelle Zuständigkeit für die Erteilung der Konzession liegt beim TAZ. Weitere Dienstabteilungen der Stadt Zürich, die bei der Anwendung eine wichtige Rolle einnehmen (z. B. Controlling der Einhaltung der energiepolitischen Vorgaben), sind in der Musterkonzession (Anhang L) bezeichnet und werden in die Erteilung der Konzession einbezogen.

Die Besonderheit der Konzession für Energieverbunde besteht darin, dass sie im Sinne einer Gebiets- oder Rahmenkonzession nicht für einzelne Strassenabschnitte, sondern für den gesamten in der Energieplanung festgelegten Perimeter erteilt wird (Ziff. 2.1 der Musterkonzession). Dies hängt damit zusammen, dass im Zeitpunkt der Konzessionserteilung der Endausbau des Energieverbunds noch nicht bekannt ist bzw. unklar ist, welche Liegenschaften innerhalb des Konzessionsperimeters effektiv einmal erschlossen werden und wo die Leitungen folglich verlegt werden. Die Erteilung einer solchen Gebietskonzession bringt den Vorteil mit sich, dass die Betreiberinnen und Betreiber eines Energieverbunds nicht für jeden weiteren Ausbauabschnitt eine weitere Konzession einholen müssen. Die Konzessionsnehmenden bleiben jedoch auch mit einer Gebietskonzession verpflichtet, jede Bautätigkeit im öffentlichen Grund mit Bauprojekten der Stadt Zürich, namentlich dem TAZ, den städtischen Werken und

weiteren berechtigten Unternehmen zu koordinieren (vgl. Ziff. 3.2 der Musterkonzession). Insbesondere ist die für die Gasversorgung zuständige Energie 360° AG über die Erschliessungsplanung frühzeitig zu informieren.

Die in Abstimmung mit der kommunalen Energieplanung festgelegten Konzessionsperimeter der entsprechenden Energieverbunde werden nach Rechtskraft der Konzessionen analog den ewz-Energieverbunden mit Gebietsauftrag in die Energieplankarte der Stadt Zürich eingetragen (Ziff. 5.3 der Musterkonzession). Weil solche Gebietsfestsetzungen Teil der rollenden Energieplanung darstellen, erfolgt auch in diesem Fall im Anschluss eine Information der kantonalen Baudirektion. Ebenso erfolgt jeweils eine Ergänzung im Anhang des «Planungsberichts Energieversorgung». Diese Aufgaben werden dem Energiebeauftragten übertragen.

Auf den im Einvernehmen mit dem Vorsteher des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements gestellten Antrag des Vorstehers des Departements der Industriellen Betriebe beschliesst der Stadtrat:

1. In der am 21. Dezember 2016 festgesetzten Energieplankarte der Stadt Zürich (STRB Nr. 1077/2016) werden zwei neue Gebietskategorien mit den Bezeichnungen *«Energieverbunde mit Gebietsauftrag»* sowie *«Energieverbunde mit Gebietskonzession»* geschaffen.
2. Für Energieverbunde mit Gebietsauftrag kommen die in den Erwägungen unter Ziff. 2.1 Abs. 4 aufgelisteten energiepolitischen Vorgaben zur Anwendung. Im Gegenzug wird den Energieverbunden mit Gebietsauftrag innerhalb der festgesetzten Perimeter gegenüber anderen leitungsgebundenen Energieträgern Priorität gemäss Ziff. 2.1 der Erwägungen eingeräumt.
3. Die in Beilage 1 (Version vom 21. Juni 2016) aufgeführten und in der Karte gemäss Beilage 2 (Version vom 21. Juni 2016) räumlich festgesetzten Energieverbunde des ewz werden in die Gebietskategorie «Energieverbunde mit Gebietsauftrag» aufgenommen.
4. Die zukünftige Aufnahme neuer Energieverbunde des ewz in die Gebietskategorie «Energieverbunde mit Gebietsauftrag» erfolgt jeweils mit dem Beschluss über den Realisierungskredit – basierend auf einer energieplanerischen Beurteilung durch die Arbeitsgruppe Energieversorgungsplanung.
5. Die Musterkonzession für Energieverbunde mit Gebietskonzession samt Anhang A (Auflagen und Bedingungen für die baulichen Arbeiten), Anhang F (Energiepolitische Auflagen der Konzession) und Anhang L (Ansprechstellen und Zuständigkeiten seitens der Konzessionsgeberin) in den Versionen vom 20. Juni 2017 gemäss Beilagen 3–6 wird genehmigt.
6. Die Zuständigkeit für die auf Basis der Musterkonzession zu erteilenden Konzessionen an Gesuchstellende liegt beim Tiefbauamt, das sich mit den weiteren städtischen Stellen gemäss Anhang L zur Musterkonzession koordiniert. Die Festlegung des Konzessionsperimeters erfolgt jeweils basierend auf einer energieplanerischen Beurteilung durch die Arbeitsgruppe Energieversorgungsplanung.
7. Für «Energieverbunde mit Gebietskonzession» kommen die in den Erwägungen unter Ziff. 2.1 Abs. 4 bzw. Anhang F der Musterkonzession aufgelisteten energiepolitischen Vorgaben zur Anwendung. Im Gegenzug wird den «Energieverbunden mit Gebietskonzession» innerhalb der festgesetzten Perimeter gegenüber anderen leitungsgebundenen Energieträgern Priorität gemäss Ziff. 2.1 der Erwägungen eingeräumt.

8. Der Energiebeauftragte wird eingeladen, die kantonale Baudirektion über die aktuelle und über zukünftige Ergänzungen der Energieplankarte mit «Energieverbunden mit Gebietsauftrag oder Gebietskonzession» zu informieren.

9. Die Gebührenordnung zum Sondergebrauchsreglement der Stadt Zürich (GOSGR) vom 2. April 2008 (AS 722.151) wird wie folgt angepasst:

   Art. 16 Tarife
   D. Leitungen und Rohre
   Tarife unverändert
   Abs. 1 unverändert
   Abs. 2 unverändert
   Abs. 3 unverändert

   [4] Für Leitungen und Rohre sowie weitere Anlagen von 2000-Watt-Ziel-konformen Energieverbunden mit einem in der Energieplankarte festgesetzten Perimeter wird – gestützt auf Art. 14 SGR – keine Gebühr erhoben.

10. Die Änderung der Gebührenordnung zum Sondergebrauchsreglement (GOSGR) gemäss Ziff. 9 wird am 1. September 2017 in Kraft gesetzt.

11. Das Tiefbau- und Entsorgungsdepartement wird eingeladen, die Änderung der Gebührenordnung zum Sondergebrauchsreglement (GOSGR) gemäss Ziff. 9 und die Inkraftsetzung gemäss Ziff. 10 im Städtischen Amtsblatt ordentlich zu publizieren.

12. Mitteilung je unter Beilagen an die Stadtpräsidentin, die Vorstehenden des Gesundheits- und Umwelt-, des Tiefbau- und Entsorgungs-, des Hochbaudepartements sowie des Departements der Industriellen Betriebe, die übrigen Mitglieder des Stadtrats, die Stadtschreiberin, den Rechtskonsulenten, die Stadtkanzlei (Amtliche Sammlung), die Liegenschaftenverwaltung, den Umwelt- und Gesundheitsschutz, das Tiefbauamt, ERZ Entsorgung + Recycling Zürich, Geomatik + Vermessung, Grün Stadt Zürich, das Amt für Städtebau, das Amt für Hochbauten, Immobilien Stadt Zürich, das Elektrizitätswerk der Stadt Zürich, den Energiebeauftragten, die Energie 360° AG, Aargauerstrasse 182, Postfach 805, 8010 Zürich, und das AWEL, Abteilung Energie, Stampfenbachstrasse 12, 8001 Zürich.

Für getreuen Auszug
die Stadtschreiberin

Dr. Claudia Cuche-Curti